



Landesplanerische Beurteilung für die Hochwasserfreilegung der Stadt Schrobenhausen mit Bau einer Entlastungsstraße

A. Ergebnis

I. Hochwasserfreilegung, Retentionsraumausgleich

1. Die Varianten 1 a, 1 b, 2 und 5 entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung.
2. Die Varianten 3 und 4 entsprechen bei Berücksichtigung der nachstehend genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung, wobei aus landesplanerischer Sicht einem Geländeabtrag oberstromig von Schrobenhausen gem. Variante 4 der Vorzug zu geben ist.
 - 2.1 Bei der Abgrabung sind Eingriffe in das Bodengefüge durch Minimierungsmaßnahmen, naturnahe Gestaltung und Pflegeziele auszugleichen. Das Gelände soll einer extensiven Nachfolgenutzung zugeführt werden. Die Paaraue soll durch eine höhere Wasserzuführung ökologisch aufgewertet werden.
 - 2.2 Besonders wertvolle Landschaftsteile sollen bei der Abgrabung ausgespart werden.
 - 2.3 Bei der Modellierung der Rückhalteflächen ist darauf zu achten, dass nach deren Überstauung keine „Fischfallen“ entstehen.

II. Entlastungsstraße

1. Eine Entlastungsstraße auf der Trasse der Variante 2 entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.
2. Der Bau einer Entlastungsstraße auf der Trasse der Variante 1 entspricht nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn folgende Maßgaben berücksichtigt werden:
 - 2.1 Die Querung der Paaraue ist in teilweise aufgeständerter Form (Straßenbrücke) vorzusehen. Soweit Dammschüttungen erforderlich werden, sind zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes weitere Durchlässe einzuplanen. Dämme sollen so niedrig wie möglich gehalten werden.
 - 2.2 Schadstoffeinträge in die tangierten Fließgewässer sind so weit wie möglich zu vermeiden.
 - 2.3 Zur Aufrechterhaltung der Naherholungsfunktion der Paaraue sind Querungsmöglichkeiten für Fuß- und Radwegeverbindungen vorzusehen.
 - 2.4 Die Anbindung der Entlastungsstraße an die B 300 muss höhenfrei erfolgen. Die Augsburger Straße soll ebenfalls an die Entlastungsstraße angeschlossen werden.

III.

Für beide Vorhaben ist die Detailplanung einschließlich der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, untere Naturschutzbehörde, zu erstellen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens

1. Beim Hochwasserereignis am 13.04.1994 lagen auch bebaute Gebiete der Stadt Schrobenhausen im Überschwemmungsbereich der Paar. Die Paar ist im derzeitigen Ausbauzustand im Stadtbereich nicht in der Lage, z.B. den Abfluss des Aprilhochwassers von ca. 65 m³/s schadlos abzuführen.

Um den Abfluss eines HQ 100 mit mindestens 50 cm Freibord zu erreichen, ist beiderseits der Paar die Neuerrichtung bzw. die Erhöhung vorhandener Deiche und Hochwasserschutzmauern geplant. Zusätzlich müssen vorhandene Brücken und Stege entsprechend angepasst werden.

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Stadtbereich geht Retentionsfläche, d.h., Hochwasserrückhaltefläche von ca. 180.000 m² verloren. Bei einer geschätzten mittleren Überflutungshöhe von 30 cm ergibt sich gemäß Projektbeschreibung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt daraus ein Retentionsraumverlust von ca. 55.000 m³, der volumen- und wirkungsgleich zu ersetzen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt hält hierfür folgende Ausgleichsmaßnahmen für denkbar:

- Variante 1:
Hochwasserrückhaltedeich auf der Trasse der Umgehungsstraße gemäß Variante 1
 - a) Deich überströmbar
 - b) Deich mit Notentlastung
- Variante 2:
Hochwasserrückhaltedeich in Stadtnähe gemäß Variante 2 der Entlastungsstraße
- Variante 3:
Geländeabtrag im Stadtteil Mühlried
- Variante 4:
Geländeabtrag oberstromig von Schrobenhausen
- Variante 5:
Kleine Querdämme oberstromig von Schrobenhausen

Einzelheiten der Planung waren der Projektbeschreibung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zu entnehmen.

2. Das Straßennetz der Stadt Schrobenhausen ist durch mehrere verkehrliche Zwangspunkte geprägt. Zur Beseitigung von Engpässen plant die Stadt den Bau einer Entlastungsstraße, die den Nordwesten und Westen der Stadt unter Umgehung des Zentrums an die B 300 anbindet. Grundlage der Planung sind Verkehrsuntersuchungen aus den Jahren 1987 bzw. 1992, die neben verschiedenen kleinräumigen Um- und Ausbaumaßnahmen im Straßennetz den Bau einer Entlastungsstraße im Südwesten von Schrobenhausen empfehlen.

Gemäß Projektbeschreibung des Büros Obermeyer kommen für die Linienführung der Entlastungsstraße zwei Varianten in Betracht:

- Variante 1:
Die Straße schließt westlich des bestehenden Bahnübergangs der Hörzhausener Straße an die Bürgermeister-Götz-Straße an. Der Bahnübergang Hörzhausener Straße wird aufgelassen. Die Trasse schwenkt im Anschluss nach Osten ab und unterquert die Bahnstrecke Augsburg-Ingolstadt ca. 350 m südlich des bestehenden Bahnübergangs Hörzhausener Straße. Weiter verläuft sie südöstlich bis zur Brücke über den Paarkanal und durch die Paaraue in gerader Richtung zur B 300. Auf Höhe des Anschlusses unterquert die Entlastungsstraße die B 300 und die in diesem Bereich anzupassende Gemeindeverbindungsstraße nach Peutenhausen.
- Variante 2:
Der Anschluss erfolgt ebenso in Höhe des Bahnübergangs Hörzhausener Straße an der Bürgermeister-Götz-Straße. Der Querungspunkt mit der Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt liegt jedoch nur ca. 200 m südlich des Bahnübergangs Hörzhausener Straße. Nach der Bahnquerung schwenkt die Trasse nach Osten ab und verläuft dann in der Paaraue in einem weiten Bogen nach Süden bzw. Südwesten bis zu dem südlich der Augsburger Straße gelegenen Gewerbegebiet. Die Augsburger Straße wird plangleich und untergeordnet angehängt, der Anschluss an die B 300 erfolgt höhenfrei.

Die Planung der Entlastungsstraße lässt sich nach den Ausführungen in der Projektbeschreibung mit den wasserbaulichen Maßnahmen in günstiger Weise kombinieren, sofern diese mittels Hochwasserrückhaltedeichen gemäß den Varianten 1 und 2 realisiert werden.

Weitere Einzelheiten konnten die Beteiligten der Projektbeschreibung entnehmen.

II. Das angewandte Verfahren

1. Dem Antrag der Stadt Schrobenhausen vom 10.09.99 entsprechend hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde das Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren gemäß Art. 23 BayLPIG landesplanerisch überprüft.

Nach Vorlage der Projektunterlagen durch das Büro Obermeyer am 24.09.99 wurden die Beteiligten mit Schreiben der Regierung vom 29.09.99 um Stellungnahme bis zum 26.11.1999 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Verschiedenen Beteiligten wurde auf Antrag Terminverlängerung gewährt.

2. Aufgrund in der Anhörung vorgetragener Bedenken gegen eine Dammlösung im Paartal hat die Stadt Schrobenhausen die AGL Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung beauftragt, ein Gutachten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Grünzugs entlang der Paaraue zu erstellen. Dieses Gutachten wurde vom Ersten Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen anlässlich der Sitzung des Planungsausschusses der Region Ingolstadt am 23.02.2000 dem Vertreter der Regierung übergeben.

Die fachlich berührten Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben der Regierung vom 29.02.2000 einen Abdruck des Gutachtens mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.03.2000.

Am 22.03.2000 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Die letzte Stellungnahme ging bei der Regierung am 19.07.2000 ein. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Anhang zu entnehmen.

3. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind und das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch privatrechtliche Zustimmungen ersetzt.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war die grundsätzliche Prüfung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die geplanten Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und wie sie mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden können.

4. Mit Schreiben vom 19.07.2000 teilte die Regierung der Stadt Schrobenhausen mit, dass insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, aber auch aus ortsplangerischer Sicht eine Hochwasserfreilegung mittels einer Dammlösung nach den Varianten 1 a, 1 b und 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang gebracht werden könne. Auch bei einer möglichen Lösung mittels kleiner Querdämme gemäß Variante 5 überwiegen die negativ berührten Belange. Daraus folge, dass auch der Bau einer Entlastungsstraße durch das Paartal entsprechend den Antragsunterlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang gebracht werden könne.

Damit war aus Sicht der Regierung klargelegt worden, dass sich ein gemeinsames Projekt „Hochwasserfreilegung mit Entlastungsstraße auf einen Damm“ nicht verwirklichen lässt. Der Stadt Schrobenhausen wurde deshalb empfohlen, den Antrag auf Raumordnungsverfahren für den Bau einer Entlastungsstraße zurückzuziehen. Dem Hochwasserschutz komme aus Sicht der Regierung höchste Priorität zu. Für die Varianten 3 und 4 könne eine positive landesplanerische Beurteilung in Aussicht gestellt werden. Bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen ruhe das Raumordnungsverfahren.

Die Stadt Schrobenhausen hat mit Schreiben vom 17.08.2000 mitgeteilt, dass sie ihren Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer Entlastungsstraße nicht zurückziehe und darum bitte, das Verfahren – wie beantragt – verbunden mit der Hochwasserfreilegung fortzusetzen. Am Bau der Entlastungsstraße führe kein Weg vorbei.

5. Um dem Anliegen der Stadt Schrobenhausen entgegenzukommen, vor allem aber, um das Verfahren für die Hochwasserfreilegung schnellstmöglich abzuschließen, wurde in einer gemeinsamen Besprechung in der Regierung am 16.10.2000 mit dem Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, den Vertretern der Stadt Schrobenhausen sowie dem Büro Obermeyer vereinbart, das Raumordnungsverfahren abweichend vom Antrag der Stadt Schrobenhausen mit einer getrennten landesplanerischen Beurteilung für die Vorhaben Hochwasserfreilegung bzw. Retentionsraumausgleich und Entlastungsstraße abzuschließen. Eine erneute Anhörung ist hierzu mangels neuer oder geänderter Betroffenheiten nicht erforderlich.

III. Die Beteiligten

Am Verfahren wurden beteiligt:

Landkreis und Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen *)
Gemeinde Aresing
Gemeinde Gachenbach
Planungsverband Region Ingolstadt
Bayer. Landesamt für Umweltschutz *)
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V. *)
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. *)

Landesjagdverband Bayern e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei *)
Forstdirektion Oberbayern
Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
Bayer. Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
Direktion für ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben)
Amt für Landwirtschaft und Ernährung Pfaffenhofen/Schrobenhausen
Bayer. Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
Bayer. Geologisches Landesamt
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe
Straßenbauamt Ingolstadt
Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
Isar-Amperwerke AG
Erdgas Südbayern GmbH
Deutsche Telekom AG
Oberfinanzdirektion München – Bundesvermögensabteilung
Oberfinanzdirektion München – Landesbauabteilung
Bezirksfinanzdirektion München
Wehrbereichsverwaltung VI München
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
33 Deutsche Bahn AG

Die mit *) gekennzeichneten Stellen wurden zusätzlich zum Gutachten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Grünzugs entlang der Paaraue gehört. Auch der Planungsverband Region Ingolstadt gab seine Stellungnahme in Kenntnis dieses Gutachtens ab.

IV. Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die Stadt Schrobenhausen als Antragsteller sowie die Gemeinden Aresing und Gachenbach wurden gebeten, ein Exemplar der Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben zumindest für die Dauer eines Monats und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten öffentlich auszulegen, über diese Auslegung zu berichten und die Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen. Hierzu wird auf den Anhang verwiesen.

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLPIG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan für die Region Ingolstadt (RP 10) enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Von dem Vorhaben werden raumbezogene überfachliche Belange sowie raumbezogene fachliche Belange der Verkehrserschließung, des Siedlungswesen und der Land- und Forstwirtschaft, außerdem raumbezogene umweltrelevante Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Immissionsschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes sowie der Erholung berührt.

Die raumordnerische Bewertung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens anhand der Stellungnahmen der Beteiligten sowie der sonstigen ermittelten Tatsachen.

1. Raumbezogene überfachliche Belange, Raumstruktur

Nach dem übergeordneten Ziel des LEP gemäß A I 6 sollen die natürlichen Lebensgrundlagen des Landes und seiner Teilräume gesichert und, soweit erforderlich, möglichst wieder verbessert werden. Dazu sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig gewährleistet, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gesichert sowie gesunde Umweltbedingungen erhalten und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden.

Gemäß LEP A II 1.2 soll zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen u.a. auf gesunde Umweltbedingungen, einen leistungsfähigen Naturhaushalt und die Erhaltung einer landschaftstypischen strukturellen Vielfalt, aber auch auf eine günstige Verkehrsanbindung und –erschließung hingewirkt werden.

Die Stadt Schrobenhausen ist gemäß LEP, A IV 1.2.1 i.V.m. Anhang 10 als Mittelzentrum eingestuft. Sie liegt gemäß LEP, A II 3.5 i.V.m. Anhang 7 in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Das Mittelzentrum Schrobenhausen soll gemäß RP 10, A IV 1.5 in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben für seinen Verflechtungsbereich nachhaltig gestärkt werden. Insbesondere soll u.a. die Beseitigung städtebaulicher und verkehrlicher Mängel angestrebt werden.

Bewertung:

Wiederkehrende Hochwasserereignisse mit hohem materiellen Schaden sowie ein ständig steigendes Verkehrsaufkommen auf einem nicht ausreichend leistungsfähigen Hauptstraßennetz stellen für die Stadt Schrobenhausen eine große Belastung dar. Die geplanten Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung mit Retentionsraumausgleich und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch den Bau einer Entlastungsstraße sind sicherlich grundsätzlich geeignet, zu einer generellen Verbesserung der Wohn- und Verkehrsverhältnisse beizutragen.

Andererseits wird neben der städtebaulichen auch die raumstrukturelle Entwicklung im Südwesten von Schrobenhausen nachhaltig und in vielfältiger Weise beeinflusst. Die insbesondere durch die Dammbauvarianten in einem hochempfindlichen Naturraum ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern entsprechend dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie können grundsätzlich nur dann hingenommen werden, wenn sie zum einen in einem verträglichen Verhältnis zum Nutzen des Vorhabens stehen und zum anderen das Potential an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen voll ausgeschöpft wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht gänzlich zu vermeiden sind, dürfen diese nicht so gravierend sein, dass sie die Funktionen des betroffenen Raums, insbesondere Biotopverbund, Klimaschutz und Erholung, dauerhaft in Frage stellen. Im einzelnen wird hierzu auf die Bewertung der fachlichen Belange verwiesen.

2. Raumbezogene fachliche Belange

2.1 Belange der Wasserwirtschaft

Bei Maßnahmen der Abflussregelung sollen gemäß LEP, B XII.4 die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des gesamten Flussgebiets beachtet werden. Der Überschwemmung der Talräume soll gemäß 4.1 im Bereich von Siedlungen entgegengewirkt werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen in der Regel nicht hochwasserfrei gelegt werden.

Gemäß 4.2 soll auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft hingewirkt werden. Gemäß 4.7 sollen die vielfältigen Fluss-, Bach- und Auelandschaften des Landes auch im Rahmen der Gewässerpflege erhalten und einschließlich ausreichend breiter Uferschutzstreifen als Lebensräume und wesentliche Landschaftsbestandteile weiterentwickelt werden.

Bewertung:

Ein ausreichender Hochwasserschutz für die Stadt Schrobenhausen ausschließlich mittels Rückhaltung ist aufgrund der topografischen Voraussetzungen nicht erreichbar. Durch die deshalb im Stadtbereich notwendigen baulichen Maßnahmen geht jedoch Retentionsraum verloren, der volumen- und wirkungsgleich ersetzt werden muss.

Alle fünf vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zur landesplanerischen Überprüfung vorgelegten Varianten sind grundsätzlich geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die Variante 1 hätte dabei aus wasserwirtschaftlicher Sicht den Vorteil, dass über den durch die Hochwasserfreilegung benötigten Rückhalteraum von ca. 55.000 m³ ein weiteres Rückhaltedevolumen von ca. 70.000 m³ als zusätzliche Sicherheit verbliebe. Der wasserwirtschaftlich sinnvollen Lösung stünde der Eingriff in den naturnahen und ökologisch wertvollen Auebereich gegenüber. Auch die Variante 2 würde sich trotz des wesentlich kürzeren Rückhaltedeichs negativ auf den Lebensraum Auelandschaft auswirken. Als Nachteil der Variante 5 ist zu werten, dass die Paaraue aufgrund der Rückhaltefunktion der Querdämme insbesondere bei kleinen Hochwasserereignissen erheblich höher überflutet würde als bisher.

Mit einem Geländeabtrag entsprechend den Varianten 3 und 4 ist es möglich, den Rückhalteraumausgleich von 55.000 m³ herzustellen, ohne unmittelbar in das Ökosystem der Paaraue einzugreifen. Auch das Landschaftsbild bliebe ungestört erhalten. Die Variante 3 mit Geländeabtrag bei Mühlried ist dabei aus Sicht der Regierung nicht so günstig zu beurteilen, da diese Maßnahme nur nach unterstrom wirkt.

Die im sog. „Onken-Gutachten“ vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen der Idee nach Variante 5 des Wasserwirtschaftsamtes. Die Retention könnte dem Gutachten zufolge mit wasserdurchlässigen Barrieren aus Hecken und Gestrüpp erzielt werden. Nach Auffassung der Regierung könnten damit zwar gewisse minimale Abflussverzögerungen erreicht werden, im Hochwasserfall würden jedoch der erforderliche Aufstau und die unabdingbare Sicherheit keinesfalls gewährleistet. Es bestand daher keine Veranlassung, eine solche Maßnahme als weitere Variante in das Raumordnungsverfahren aufzunehmen.

2.2 Belange des Siedlungswesens

Gemäß LEP, B II 1 soll auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsame Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, sollen gemäß LEP B, I 3.9.2 in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

Gemäß RP 10, B XI 5.1 sollen Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete im Paartal vor Hochwasser geschützt werden.

Bewertung:

Letztgenanntem Ziel kann grundsätzlich durch alle fünf vorgeschlagenen Varianten entsprochen werden. Bei den Dammlösungen gemäß Varianten 1 und 2 ist die hohe Bedeutung der Paaraue für die Frischluftzufuhr in die Stadt zu beachten. Diese Funktion des flussbegleitenden Grünzuges (vgl. RP 10, B I 2.5) ist im Hinblick auf die Siedlungsbereiche zu erhalten. Das „Ammer-Gutachten“ kommt zu dem Ergebnis, dass bei Verwirkli-

chung der nur 1,70 m hohen, ca. 800 bis 1000 m vom Stadtrand abgerückten Dammvariante 1 die Frischluftzufuhr nicht grundsätzlich verhindert würde. Der Freiraum unterhalb des Dammes sei so groß, dass es auch hier noch zu einer eigenständigen Kaltluftbildung kommen könne. Die Variante 2 erscheine unter bioklimatischen Bedingungen deutlich schlechter. Das Gutachten schlägt eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung der entstehenden Beeinträchtigungen vor.

Aus Sicht der Regierung ist es dennoch unstrittig, dass ein entsprechend der Maßgabe A.II 2.1 möglichst niedrig gehaltener Straßendamm mit Straßenbrücke in der Paaraue die Aufrechterhaltung der Funktion des Paartales als Frischluftschneise eher gewährleisten kann als ein kombinierter Hochwasser-/Straßendamm. Ein durchgehender Damm nach Variante 1 oder 2 würde sich ohne Zweifel auch negativ auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild auswirken. Dies gilt im Prinzip auch für die kleinen Querdämme nach Variante 5; auch wenn diese eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, wären sie doch atypisch für das Landschaftsbild und als Fremdkörper in das Paartal nicht integrierbar.

Eine Abgrabung entsprechend der Variante 4 wäre dagegen nach Abschluss der Bauarbeiten und Renaturierung des Geländes vor allem bei extensiver Nutzung optisch kaum mehr wahrnehmbar und ohne Folgen für die Funktion des flussbegleitenden Grünzugs. Bei der Variante 3 bleiben hinsichtlich der Einbindung in das Ortsbild Zweifel.

2.3 Belange des Verkehrs

Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen gemäß LEP, B X 4.5 Ortsumgehungen geschaffen werden. Gemäß RP 10 B IX 2.2 sollen Sicherheit, Ordnung und Flüssigkeit des Straßenverkehrs in der Region verbessert werden.

Bewertung:

Bei der geplanten Entlastungsstraße handelt es sich nicht um eine Ortsumgehung, die in erster Linie dem überörtlichen Verkehr dient. Dennoch ist unstrittig, dass das Straßennetz im westlichen bzw. südlichen Stadtgebiet vor allem in den Verkehrsspitzenzeiten deutlich überlastet ist, weshalb das o.g. Ziel zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation hier anzuwenden ist.

Die vorliegenden Gutachten aus den Jahren 1987, 1992 und 1993 kommen hinsichtlich der Entlastungswirkung des geplanten Vorhabens zwar zu unterschiedlichen Ergebnissen, zeigen aber neben verschiedenen Netzergänzungsmaßnahmen im Stadtgebiet auch keine Alternativen zu einer Entlastungsstraße durch das Paartal auf. Die in der Anhörung mehrfach angesprochene Osttangente soll in erster Linie die Ortsdurchfahrt von Mühlried entlasten; die Probleme an der Staatsstraße 2045 und hier insbesondere am Gritscheneck können aus Sicht der Regierung mit der Osttangente nicht gelöst werden.

Aus straßenbaulicher Sicht erscheint von den beiden Trassenvorschlägen die Variante 1 als sinnvoller. Bei dieser werden die Bundesstraße 300 und die Kreisstraße ND 3 auf direktem Weg verbunden. Die Variante 2 hat dagegen eine sehr kurvige Streckenführung. Auch hinsichtlich der Schallauswirkungen ist die Variante 1 vorzuziehen; bei Variante 2 müssten für die Wohnbebauung umfangreiche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Für die Verwirklichung der südwestlichen Entlastungsstraße spricht insbesondere, dass voraussichtlich ein erheblicher Anteil an Schwerlastverkehr aus dem Stadtgebiet heraus verlagert werden kann. Die Entlastungswirkung der Straße lässt sich auch dadurch verbessern, dass die Augsburgener Straße, wie bei Variante 2 vorgesehen, an die Trasse der Variante 1 angebunden wird (Maßgabe A II.2.4).

Im Auftrag der Stadt Schrobenhausen hat der ADAC Südbayern die Leistungsfähigkeit eines höhengleichen Anschlusses der Entlastungsstraße an die B 300 untersucht. Trotz einer nachweislich ausreichenden Leistungsfähigkeit wird ein Kreisverkehr von der Straßenbauverwaltung aber weiterhin abgelehnt, da er einen Bruch der Streckencharakteristik darstellen würde. Die B 300 übernimmt in der Beziehung Augsburg-Ingolstadt-Regensburg die Funktion der fehlenden Autobahn, weshalb der Durchgangsverkehr Vorrang hat. Der Anschluss der Entlastungsstraße an die B 300 muss deshalb höhenfrei gestaltet werden (Maßgabe II 2.4).

2.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Gemäß LEP, B III 1 sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen und gesichert werden, dass die Land- und Forstwirtschaft als grundlegende Produktionszweige der Gemeinschaft erhalten bleiben. Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden sollen gemäß B III 1.2 nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Der Wald soll gemäß LEP, B III 4 im Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung für den Klima-, Gewässer- und Bodenschutz, den ökologischen Ausgleich, die Erholung, sowie als Grundlage einer umweltfreundlichen Rohstoffversorgung in seinem Umfang möglichst erhalten und in seiner genetischen Vielfalt erhalten und verbessert werden. Gemäß RP 10, B III 3.1.1 sollen die Wälder in der Region funktionsgerecht erhalten und entwickelt werden.

Wenn landwirtschaftliche Flächen nicht mehr für die Landwirtschaft genutzt werden, soll gemäß RP 10, B III 2.1.2 darauf hingewirkt werden, dass sie als ökologische Ausgleichsflächen, für die Aufforstung oder für die extensive Nutzung Verwendung finden.

Bewertung:

Die Belange der Landwirtschaft werden durch eine Dammbaumaßnahme gemäß Variante 1 oder Variante 2 in relativ geringem Umfang betroffen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen ist erheblich geringer als bei den Abgrabungsvarianten 3 oder 4. Kleine Querdämme gemäß Variante 5 hätten eine häufige Überflutung landwirtschaftlicher Flächen zur Folge und damit eine Verschlechterung der Nutzung im Vergleich zum Ist-Zustand. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen handelt.

Eingriffe in die Betriebsstruktur können aus Sicht der Regierung jedoch auch bei einer Abgrabungslösung durchaus minimiert werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung beabsichtigt, die hierfür erforderlichen Flächen zu erwerben und nach Abgrabung einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Direktion für ländliche Entwicklung hat bereits in der Anhörung angeboten, Ausgleichsmaßnahmen in Form von Grunderwerb und Landtausch zu begleiten.

Zum derzeitigen Planungsstand ist nicht bekannt, ob bzw. welche Flächen nach Abschluss der wasserbaulichen Maßnahmen durch häufigere Überflutungen in ihrer Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit gemindert sein könnten. Die Frage, ob ein pflanzensoziologisches Beweissicherungsgutachten vorzulegen ist, kann daher auch erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Im Überschwemmungsgebiet der Paar liegen mehrere kleine Waldinseln; dabei handelt es sich durchwegs um Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop. Der Wald funktionsplan verlangt deren Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Funktionsfähigkeit.

Die Varianten 1 und 2 führen zu Überstauungen kleiner Gehölzbestände, was aus Sicht der Forstdirektion als geringfügige Beeinträchtigung im Hinblick auf das öffentliche Interesse hingenommen werden könnte. Bei der Variante 5 würden dagegen wesentlich mehr Waldflächen überstaut und damit in ihrer Stabilität beeinträchtigt. Der sich aufgrund der Plandarstellung ergebende Waldverlust durch die Schüttung der Querdämme könnte allerdings aus Sicht der Regierung in der Detailplanung weitgehend vermieden werden.

Bei einer Abgrabung im Stadtteil Mühlried gemäß Variante 3 würden forstliche Belange nicht betroffen. Soweit bei einer Abgrabung im Paartal gemäß Variante 4 Waldflächen oder schützenswerte Einzelbäume in den dafür vorgesehenen Flächen liegen, sollten diese erhalten bleiben (Maßgabe A. I 2.2). Da die Auswirkungen der durch die wasserbaulichen Maßnahmen verursachten Überstauungen im Paartal beim derzeitigen Planungsstand noch nicht abgeschätzt werden können, ist auch über die Notwendigkeit begleitender wissenschaftlicher Untersuchungen über die Entwicklung des Waldzustandes erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

2.5 Raumbedeutsame Umweltauswirkungen

2.5.1 Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung

Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen gemäß LEP, B I 1.1 in ihrer Funktion und ihrem Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und – soweit erforderlich – wieder hergestellt werden. Grund- und Oberflächenwasser soll gemäß B I 1.3 für Menschen, Pflanzen und Tiere rein und ungeschmälert erhalten werden. Gewässer- und Uferbereiche sollen, soweit sie in ihrer naturraumtypischen Ausprägung noch erhalten sind, als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile gesichert und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen nachhaltig gestört sind, möglichst renaturiert werden. Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht genutzte oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen gemäß 1.5 Lebensräume in ausreichender Größe erhalten und zu einem Biotopverbundsystem weiterentwickelt werden. Gemäß 1.6 sollen die Nutzungsansprüche an die Landschaft mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nach Umfang, Dauer und Gleichmaß nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß RP 10, B I 1.1 ist den Belangen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum in der gesamten Region wohl Bedeutung zuzumessen. Gebiete mit überwiegend naturnahen Lebensgemeinschaften sollen gesichert und nach Möglichkeit ihrer Entwicklung überlassen werden, sofern ökologische Gründe nicht entgegenstehen (B I 2.1). Die in der Natur vorgegebenen flussbegleitenden Grünzüge sollen gemäß 2.5 in ihrer Funktion erhalten und, soweit diese beeinträchtigt ist, wiederhergestellt werden.

Gemäß LEP, B I 3.3 sollen insbesondere in geschützten und schutzwürdigen Flächen Bereiche, soweit naturschutzfachlich erforderlich, so gepflegt und in ihrem Zustand verbessert werden, dass die für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und das charakteristische Erscheinungsbild langfristig erhalten bleiben. Naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sollen gemäß 3.5.1 von beeinträchtigenden Nutzungen freigehalten werden. Naturnahe Fließstrecken sollen gemäß 3.5.2 in ihren Biotopfunktionen möglichst erhalten und einschließlich ihrer angrenzenden ökologisch wertvollen Auenbereiche zu möglichst naturnahen Landschaftsräumen weiterentwickelt werden.

Das von den geplanten Vorhaben betroffene Gebiet südwestlich von Schrobenhausen ist im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Paartalandschaft“ bestimmt. Über das besondere Gewicht hinaus, das hier den Belangen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege zukommt (RP 10, B I 4.1 i.V.m. Karten 3 und 3 c Landschaft und Erholung), ist es als Landschaftsschutzgebiet „Paarauen westlich Schrobenhausen“ unter Schutz gestellt. Als Sicherungs- und Pflegemaßnahmen bestimmt RP 10 gemäß B I 4.2.2.2 darauf hinzuwirken, dass die naturnah verbliebenen Mäander der Paar mit ungestörter Ufervegetation erhalten und gesichert werden, die Gehölzsäume der Paar ergänzt und der Wiesenanteil erhalten bleiben soll. Gemäß RP 10, B I 3.4 sollen die Altwässer und Auwälder im Paartal vor weiteren Eingriffen geschützt werden. Eine Revitalisierung von Altwässern und die Schaffung von Restabflüssen in ausgeleiteten Gewässerstrecken soll angestrebt werden.

Gemäß LEP, B VIII 1.1 sollen die für die Erholung wesentlichen landschaftlichen Gegebenheiten erhalten und weiterentwickelt werden. Gemäß B VIII 2.2 soll eine netzartige Verbindung zwischen Siedlungsgebieten und freier Landschaft angestrebt werden. In den Erholungsgebieten der Region soll gemäß RP 10, B VII 1 einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft entgegengewirkt werden.

Bewertung:

Wie in der der Projektbeschreibung beigefügten Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt, handelt es sich bei dem betroffenen Eingriffsraum sowohl hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Tiere und Pflanzen um durchwegs ausgesprochen wertvolle Teile von Natur und Landschaft. Das Paartal westlich von Schrobenhausen hat eine überregionale, teilweise landesweite Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und eine überragende Funktion für die Naherholung und die klimatischen Bedingungen der Stadt Schrobenhausen. Die naturräumliche Untereinheit Paaraue nimmt im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen mit ca. 35 km² neben dem Donautal eine überragende gliedernde und verbindende Funktion ein. Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises stellt das Paartal einen herausragenden Landschaftsraum dar, der nicht nur aufgrund seiner hochwertigen Biotop- und Artenausstattung, sondern auch aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung als Wanderkorridor für eine Anzahl von gefährdeten Arten herausragende Bedeutung besitzt.

Das Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Ingolstadt hebt die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund hervor und empfiehlt die Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Bereich der Paaraue.

Insbesondere die Variante 1, aber auch die Variante 2 in unmittelbarer Nähe zur Bebauung bedeuten eine massive und nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes im Paartal und einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft. Ein Hochwasserdeich bzw. Straßendamm würde mit seiner Trenn- und Barrierewirkung ein Fremdkörper innerhalb der natürlichen topografischen Gegebenheiten des Landschaftsraumes bleiben. Dabei ist keinesfalls nur die Höhe des Damms von Bedeutung, vielmehr ist aufgrund der Fußbreite eines Damms von einem erheblichen Flächenverlust auszugehen. Von entscheidender Bedeutung ist freilich die Barrierewirkung; die Durchgängigkeit eines landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems würde hier ganz erheblich erschwert und für bestimmte Tierarten völlig unterbunden werden. Dieser Zerschneidungseffekt kann sich auch beeinträchtigend auf Wanderungsbewegungen aquatisch gebundener Organismen ausüben. Der lediglich auf einen Hochwasserabfluss von 65 m³/s ausgelegte Durchlass im Damm würde bei den Varianten 1 und 2 ein mehr oder weniger gravierendes Hindernis für die freie Durchwanderbarkeit der betroffenen Fließgewässer darstellen. Dies gilt prinzipiell auch für die Variante 5.

Aus Sicht der Regierung können die naturschutzfachlichen Bedenken nur dann zurückgestellt werden, wenn beiderseits der Alten Paar die Entlastungsstraße auf einer Länge von jeweils 100 m aufgeständert wird. Damit könnte am ehesten die insbesondere für die Tierwelt erforderliche Durchgängigkeit aufrechterhalten bleiben. Auch aus klimatischen

Gründen sowie für das Landschaftsbild wäre damit eine noch befriedigende Lösung erreichbar (Maßgabe A II 2.1). Ein Hochwasserdamm entsprechend Variante 1 oder Variante 2 würde den Belangen des Naturschutzes in keiner Weise gerecht. Auch für die Variante 5 sind wirksame Maßgaben zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Durchgängigkeit nicht erkennbar.

Gegen eine Abgrabungslösung nach Variante 3 oder 4 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es erscheint vielmehr möglich, bei einer Abgrabung im Paartal gemäß Variante 4 die betreffende Fläche ökologisch aufzuwerten, indem sie der natürlichen Sukzession überlassen oder wenigstens einer extensiven Nachfolgenutzung zugeführt wird (Maßgabe A.I 2.1). Als Biotop kartierte und sonstige schutzwürdige Landschaftsteile sollen bei der Abgrabung ausgespart werden (Maßgabe 2.2). Bei der Modellierung der Rückhalteflächen ist darüber hinaus darauf zu achten, dass nach deren Überstauung keine „Fischfallen“ entstehen (Maßgabe 2.3).

Da eine Kombination aus Hochwasserdamm und Entlastungsstraße damit aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls nicht in Frage kommt und das Paartal aus Gründen der Aufrechterhaltung von Wanderbeziehungen überbrückt werden muss, ist es auch möglich, den beidseitig der Aufständigung noch notwendigen Straßendamm so niedrig wie möglich zu halten (Maßgabe A. II 2.1). Die Bauausführung ist so zu planen, dass Schadstoffeinträge in die tangierten Fließgewässer Paar und Paarkanal so weit wie möglich vermieden werden (Maßgabe 2.2). Zur Aufrechterhaltung der Naherholungsfunktion der Paaraue sind Querungsmöglichkeiten für Fuß- und Radwegeverbindungen vorzusehen (Maßgabe 2.3).

Zusammenfassend können beide Vorhaben – Retentionsraumausgleich und Bau einer Entlastungsstraße – bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben mit den Erfordernissen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung noch in Einklang gebracht werden. Für die insbesondere durch den Straßenbau verursachten und dennoch verbleibenden Eingriffe in den Naturraum und in das Landschaftsbild sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Maßgabe A.III) vorzusehen.

2.5.2 Belange des technischen Umweltschutzes

Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung insbesondere durch Straßenverkehr soll gemäß LEP, B XIII 3.1 in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, verhindert werden. Bestehende Lärmbelastungen sollen vor allem in den genannten Gebieten verringert werden (vgl. auch RP 10, B XII 3.1).

Bewertung:

Das Projekt Hochwasserfreilegung mit Retentionsraumausgleich wirkt sich auf die Lärmsituation nicht unmittelbar aus. Auch von einer Entlastungsstraße auf der Trasse der Variante 1 würden bebaute Gebiete der Stadt Schrobenhausen nicht beeinträchtigt. Der Naherholungswert der Paaraue würde im Gegensatz dazu durch Verkehrslärm geschmälert.

Eine Entlastungsstraße auf der Trasse der Variante 2 ist aus Lärmschutzgründen nicht zu befürworten. Es würden umfangreiche, auch das Ortsbild störende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Das Heranführen einer neuen Verkehrsstraße mit erheblichem Schwerlastverkehr an eine Wohnbebauung würde dem Grundsatz der Lärmvermeidung widersprechen.

2.6 Sonstige Belange

Hinsichtlich der sonstigen berührten Belange wird auf die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung im Anhang verwiesen. Die Abstimmung dieser Belange kann aus landesplanerischer Sicht den weiteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Die Gemeinde Gachenbach, die Deutsche Telekom AG, die Mannesmann Arcor AG, die DB-Netz AG sowie die Isar-Amperwerke AG geben Hinweise zur Detailplanung.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

1. Vorbemerkung:

Die landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein. Für das Gesamtvorhaben „Hochwasserfreilegung mit Bau einer Entlastungsstraße“ wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und Vorschläge für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen enthält. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht von Natur und Umwelt empfohlen werden könne, zum Zweck der Erfüllung der wasserbaulichen Zielsetzungen die Variante 3 zu realisieren und die für die Linienführung der Entlastungsstraße gem. Variante 1 notwendige Querung des Paartals hinsichtlich der Querungsmöglichkeiten für Tiere und des Flächenverbrauchs zu optimieren. Dazu böten sich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form einer Wehrlösung und bzw. einer Aufständering in der Paaraue an.

Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden darüber hinaus die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Ortseinsicht sowie Besprechungen mit den Antragstellern und den mit der Planung befassten Fachstellen.

Dem Hochwasserschutz der Stadt Schrobenhausen kommt aus Sicht der Regierung höchste Priorität zu. Da sich auch nach dem Ergebnis der Anhörung ein gemeinsames Projekt „Hochwasserfreilegung mit Entlastungsstraße auf einem Damm“ nicht verwirklichen lässt, andererseits aber dem Anliegen der Stadt Schrobenhausen nach Einbeziehung der Entlastungsstraße in die landesplanerische Beurteilung Rechnung zu tragen war, müssen die Hochwasserfreilegung mit Schaffung von Retentionsraum und der Bau einer Entlastungsstraße getrennt beurteilt werden. Dabei sind die in der Stadt Schrobenhausen vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von Neuerrichtung bzw. Erhöhung vorhandener Deiche und Schutzmauern nicht als überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zu bewerten und daher nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Beurteilung.

Sowohl die Maßnahmen zur volumen- und wirkungsgleichen Ersetzung von Retentionsraum als auch die Planung einer Entlastungsstraße im Südwesten von Schrobenhausen stehen aufgrund ihrer Wohlfahrtswirkungen und der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse generell im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Abs. 2 ROG und Art. 2 BayLPIG.

2. Positiv berührte Belange

Alle Varianten zur Schaffung von Retentionsraumausgleich wirken sich grundsätzlich positiv auf die Belange der Wasserwirtschaft aus. Der Schutz vor Hochwasser berührt auch die Belange des Siedlungswesens. Diesem wird durch die Abgrabungsvariante 4 voll Rechnung getragen, die sich nicht negativ auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt.

Den Belangen der Land- und Forstwirtschaft wird durch die Dammvarianten 1 und 2 am ehesten entsprochen.

Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung werden lediglich von den Abgrabungsvarianten 3 und 4 nicht negativ betroffen. Bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben ist sogar eine ökologische Aufwertung der betreffenden Flächen möglich. Belange des Immissionsschutzes werden von den wasserbaulichen Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich nicht getroffen.

Beide Trassenvarianten für eine Entlastungsstraße wirken sich grundsätzlich positiv auf die Belange der Verkehrerschließung aus. Verkehrstechnisch weist die Variante 1 bei Berücksichtigung der Maßgaben Vorteile auf.

3. Negativ berührte Belange

Die Dammbauvarianten 1 und 2 führen zu einer nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung. Auch wenn die negativen Auswirkungen teilweise weniger gravierend sein dürften, gilt dies generell auch für die Variante 5, die sich zudem negativ auf die Belange der Walderhaltung auswirkt. Die Unterbrechung eines landesweit bedeutenden Biotopverbundes ist auch mit Maßgaben nicht ausgleichbar und auch durch andere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kaum ersetzbar. Die ortsnahe Variante 2 der Entlastungsstraße stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Lärmvorsorge.

Die Varianten 3, 4 und 5 zum Retentionsraumausgleich wirken sich durch Flächenverluste negativ auf Belange der Landwirtschaft aus. Belange des Siedlungswesens werden durch Störung des Orts- und Landschaftsbildes durch Dammbaumaßnahmen gestört.

4.

Raumverträglichkeit des Vorhabens unter Einschluss der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abwägung der positiv berührten Belange mit den negativ berührten Belange ergibt bei den Varianten zum Retentionsraumausgleich ein Überwiegen der positiv berührten Belange nur bei den Abgrabungsvarianten 3 und 4. Dabei ist aus Sicht der Regierung die Variante 4 im Paartal südwestlich von Schrobenhausen vorzuziehen, da Variante 3 nur nach unterstrom wirken und eine Abgrabung im Stadtgebiet eher störend empfunden würde. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Verfügbarkeit der erforderlichen Fläche. Dagegen würde eine Abgrabung im Oberstrombereich in freier Landschaft, die der natürlichen Sukzession überlassen werden kann, die naturräumliche Einheit des Paartals nicht beeinträchtigen und wäre darüber hinaus geeignet, bei entsprechenden begleitenden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gebiets beizutragen. Dabei muss hingenommen werden, dass für diese Maßnahme landwirtschaftliche Flächen (mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen) verloren gehen.

Für die Entlastungsstraße ergibt sich ein Überwiegen der positiv berührten Belange nur für die Variante 1 mit Aufständigung im Bereich der Alten Paar. Die auch bei dieser Lösung verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft sowie der Erholung und des Immissionsschutzes (Verlärmung des Erholungsgebietes) müssen zugunsten der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Schrobenhausen in der raumordnerischen Gesamtabwägung zurücktreten.

Insgesamt entsprechen die Vorhaben zum Retentionsraumausgleich und zur Verkehrs-entlastung der Stadt Schrobenhausen in der aufgezeigten Form bei Berücksichtigung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Fragen der Detailplanung bleiben den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

C. Abschließende Hinweise:

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 1 BayLPIG.
3. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern.

Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.

4. Die Beteiligten (vgl. Abschn. B III) sowie das Bayer. Landesvermessungsamt und das Staatl. Vermessungsamt Ingolstadt erhalten Abdruck dieser landesplanerischen Beurteilung.
5. Es wird gebeten, der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde für beide Vorhaben zu gegebener Zeit den Baubeginn und den Abschluss der Bauarbeiten zur Hochwasserfreilegung bzw. die Inbetriebnahme der Straße unter Vorlage von Lageplänen mitzuteilen.
6. Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.
7. Diese Beurteilung ist kostenfrei.

I.A.


Kausen